

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 38 - 2025 / Freitag, 19.09.2025



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 5)

Bladernheim ---

Elgendorf ---

Eschelbach ---

Ettersdorf ---

Horressen (ab S. 7)

Reckenthal (ab S. 8)

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 9)

Boden (ab S. 9)

Heiligenroth (ab S. 18)

Ruppach-Goldhausen ---

Augst (ab S. 20)

Eitelborn (ab S. 20)

Kadenbach ---

Neuhäusel (ab S. 21)

Simmern (ab S. 26)

Buchfinkenland (ab S. 27)

Gackebach (ab S. 27)

Horbach ---

Hübingen (ab S. 29)

Eisenbachgemeinden (ab S. 31)

Girod ---

Görgeshausen ---

Großholbach ---

Heilberscheid ---

Nentershausen ---

Niedererbach ---

Nornborn (ab S. 32)

Elbertgemeinden ---

Niederelbert ---

Oberelbert ---

Welschneudorf ---

Gelbachhöhen (ab S. 42)

Daubach ---

Holler ---

Stahlhofen ---

Untershausen (ab S. 43)



Verbandsgemeinde Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Verbandsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Montabaur findet statt

am: Donnerstag, 25. September 2025, 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Verbandsgemeindehaus - Quartalsbericht der Projektsteuerung
- 3 Nachwahl von Ausschussmitgliedern und Stellvertretungen
- 4 Vorschlag zur Ernennung der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II in der Verbandsgemeinde Montabaur
- 5 Sachstandsbericht Wirtschaftsförderung
- 6 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur im Bereich des Bebauungsplanes "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
- 7 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde für den Bereich des Bebauungsplanes "SO Nahversorgungsstandort Moselstraße" der Stadt Montabaur
- 8 Neue Satzung Betreuende Grundschule - Ergänzung
- 9 Bau einer Dreifachsporthalle im Schulzentrum - Beauftragung einer Machbarkeitsstudie
- 10 Änderung der Satzung über den Kostenersatz und Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- 11 Grundstücksüberlassung zum Bau eines Feuerwehrgerätehauses

- 12 Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
- Förderung des Gelbachtaltages 2025

13 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Versicherungsangelegenheit

2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 16. September 2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Vorsitzender

HINWEIS AUF FRAKTIONSSITZUNGEN:

Vorgesehen sind folgende Fraktionssitzungen, soweit keine abweichende Einzelvereinbarung besteht:

CDU:	Montag, 22.09.2025 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Neubau
FWG:	Montag, 22.09.2025 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Altbau
SPD:	Montag, 22.09.2025 um 18:00 Uhr im Besprechungszimmer 238 des Rathauses Neubau
B90/Grüne:	gemäß interner Absprache
FDP:	gemäß interner Absprache
AfD:	gemäß interner Absprache

Veröffentlichung der Ergebnisse der Grünlandkartierung im Westerwaldkreis

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz in Mainz (LfU) hat eine Kartierung des geschützten artenreichen Grünlands im Westerwaldkreis durchgeführt. Erfasst wurden insbesondere blumenbunte, artenreiche und extensiv genutzte Wiesen und Weiden, die durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 15 Landesnaturschutzgesetz geschützt sind. Diese Grünlandbiotope sind Lebensräume einer Vielzahl von Arten, insbesondere von Wiesenvögeln, Heuschrecken, Schmetterlingen und weiteren Insektenarten.

Das artenreiche Grünland ist im bundesweiten Vergleich selten geworden und wegen seiner hohen Bedeutung für die Biologische Vielfalt gesetzlich geschützt. Die Grünlandkartierung des Landesamtes für Umwelt wurde nach einheitlichen Kriterien von erfahrenen Kartierbüros durchgeführt.

Die geprüften und qualitätsgesicherten Ergebnisse sind im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter den Begriffen: **Biotopkataster, Biotopkartierungen ab 2020** veröffentlicht und sind unter folgendem Link einsehbar: (bitte Hinweisfenster beachten!)

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Unter dem folgenden Link finden sie weitere Fachinformationen und einen Wegweiser durch das LANIS: <https://lfu.rlp.de/natur/beobachtung-und-monitoring/biotopkartierung#c41351>

Die häufigsten Fragen und entsprechenden Antworten zur Grünlandkartierung in Rheinland-Pfalz finden Sie unter folgendem Link:

<https://naturschutz.rlp.de/fachinformationen/schutzgebiete-und-schutzobjekte/nationale-schutzgebiete/biotopkataster-gesetzlich-geschuetzte-biotope-gb/kartierung-geschuetzter-gruenlandbiotope>

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Steuerzahler aufgepasst:

Für alle Steuerzahlungen in Rheinland-Pfalz muss als Empfänger „Finanzamt Idar-Oberstein“ angegeben werden

Ab 5. Oktober 2025 prüfen Banken bei Überweisungen innerhalb der EU, ob IBAN und Empfängername übereinstimmen (sogenannte Verification of Payee, VoP). Für alle Steuerzahlungen in Rheinland-Pfalz muss daher als Empfänger „Finanzamt Idar-Oberstein“ angegeben werden – sonst drohen Verzögerungen. Ziel ist es, Fehl- und Betrugsüberweisungen zu vermeiden.

Wichtig für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Rheinland-Pfalz:

Alle Zahlungen – egal an welches Finanzamt – gehen an die zentrale Landesfinanzkasse beim Finanzamt Idar-Oberstein. Bitte geben Sie deshalb bei Empfänger/Kontoinhaber immer exakt

„Finanzamt Idar-Oberstein“ an.

Die Bankverbindung lautet: Bundesbank Koblenz

IBAN: DE04 5700 0000 0057 0015 17

Nur so wird Ihre Zahlung reibungslos ausgeführt.

Lastschriftverfahren noch einfacher:

Nutzen Sie das SEPA-Lastschriftverfahren – so werden fällige Beträge automatisch und fristgerecht eingezogen, ohne dass Sie Überweisungen manuell ausfüllen müssen. So vermeiden Sie Rückfragen, verspätete Zahlungen und unnötige Mahnungen.

Die Formulare finden Sie auf <https://fst.rlp.de/information/vordrucke>

Instandsetzung der Gelbachbrücke L 313 bei Montabaur-Ettersdorf

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (LBM Diez) teilt mit, dass Ende September 2025 mit den Instandsetzungsarbeiten an der Gelbachbrücke L 313 bei "Ettersdorf" begonnen wird.

Die Instandsetzungsarbeiten betreffen im Einzelnen den Fahrbahnbelag auf der Brücke sowie die angrenzenden Kurvenbereiche.

Die Bauzeit für die Instandsetzungsarbeiten wird sich auf ca. 14 Tage erstrecken.

Für den genannten Zeitraum wird eine Umfahrung von Isselbach über Heilberscheid nach Reckenthal und Reckenthal über Heilberscheid nach Isselbach eingerichtet.

Der LBM Diez bittet die Anwohner sowie die Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Verein zur Förderung Sprachbehinderter Rhein-Lahn e. V. – Mitgliederversammlung

Seit seiner Gründung im Jahr 1989 hat es sich der Verein zur Förderung Sprachbehinderter Rhein-Lahn e. V. (Förderverein Oranienschule Singhofen) zur Aufgabe gemacht Schülerinnen und Schüler mit sprachlichen Beeinträchtigungen insbesondere der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Oranienschule) Singhofen finanziell zu unterstützen. Er übernimmt Kosten des Schullebens, für die der Schulträger sachlich nicht zuständig ist oder aus anderen Gründen vom Schulträger nicht abgedeckt werden.

In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder ihre Ideen und Vorschläge einbringen, wie Gelder im Sinne des Vereins eingesetzt werden können. Die nächste ordentliche Mitglieder- und Hauptversammlung findet statt am Mittwoch, 1.10.2025 im Lehrerzimmer der Oranienschule (Singhofen, Schulstr. 16). Es findet außerdem die Neuwahl des Vorstandes statt. Da die Vorsitzende, Doreen Rammner, für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, wird auf die besondere Bedeutung der Versammlung hingewiesen. Ein zahlreiches Erscheinen ist wünschenswert.



Stadt Montabaur

Straßensperrung für den diesjährigen Schustermarkt am 20.09.2025 bis zum 21.09.2025

Für den diesjährigen Schustermarkt müssen folgende Straßen für den Fahrzeugverkehr komplett gesperrt werden:

Sperrung Bahnhofstraße ab Roundabout bis zur Fußgängerzone:

Ab Freitag, den **19. September 2025, 17.00 Uhr**

Sperrung Obere Kirchstraße von der Gelbachstraße bis zur Elisabethenstraße:

Ab Samstag, den **20. September 2025 05.00 Uhr**

Die Sperrungen **enden** am **Sonntag, 21. September 2025** in den Abendstunden (ca. 22:00 Uhr) nach Abschluss der Reinigungsarbeiten. Nach dem Ende der Veranstaltung sind wir bemüht, die Straßen schnellstmöglich für den Verkehr freizugeben. Die Anlieger der betroffenen Straßen werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb der Sperrstrecke abzustellen, sofern sie im o. g. Zeitraum benötigt werden. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, sich auf die geänderte Verkehrssituation einzustellen und danken für Ihr Verständnis.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Ordnungsamt

R e c h t s v e r o r d n u n g

gem. § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in 56410 Montabaur am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖffnG) Rheinland-Pfalz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Märkte, Ausstellungen und Messen (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. Nr. 5 S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Montabaur folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Montabaur dürfen an folgenden Sonntagen im Jahr 2024 jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein:
18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

§ 2

An den verkaufsoffenen Sonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG, Floh- und Trödelmärkte gem. § 8 LMAMG und nach § 2 LMAMG Messen festgesetzt werden.

§ 3

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendarbeitschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 4

Der Inhaber/die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen § 1 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖffnG geahndet werden. Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet werden. Zu widerhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 S. 1170) dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2318) und dem Jugendarbeitschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, den 03.03.2025

In Vertretung

Andree Stein
Erster Beigeordneter

KLEINKUNSTBÜHNE MONS TABOR

Jahreshauptversammlung am 18.10. im Familienferiendorf Hübingen

Im Familienferiendorf in Hübingen treffen sich die Aktiven der Kleinkunstbühne Mons Tabor e.V. zur Jahreshauptversammlung (Aktivenplenium) am Samstag, 18.10.2025. Um 15.00 Uhr ist Beginn mit Kaffee und Kuchen und Ende gegen 18.00 Uhr mit dem Abendessen. Zwischendurch ist ein kurzer Rundgang über das Gelände des FFD mit einem Besuch der Kapelle geplant. Bei dem Treffen geht es neben den formellen Erfordernissen einer Jahreshauptversammlung insbesondere um die geplante Auflösung des Vereins Ende 2026. Dem Verein mangelt es am engagierten Nachwuchs, um das Programm auf gewohnt professionellem Niveau über das Jahr 2026 hinaus fortsetzen zu können. Ein weiteres Thema ist die Förderung der Kinderkulturangebote über das Ende der Kleinkunstbühne hinaus. Alle Mitglieder sind willkommen. Info gerne per Email unter uli@kleinkunst-mons-tabor.de.

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Eschelbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horressen

Verein der Freunde und Förderer der Feuerwehr Horressen 1928 e. V.

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Neufassung der Paragraphen 14 & 15 der Vereinssatzung

Das Finanzamt fordert im Rahmen der Gemeinnützigkeitsprüfung eine Neufassung des Paragraphen 14.2 unserer Vereinssatzung. In diesem Zuge wollen wir auch den Paragraphen 15.1 anpassen.

Daher laden wir alle Mitglieder zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am **Sonntag, dem 12.10.2025 um 10.30 Uhr**, im neuen Feuerwehrgerätehaus in der Buchenstraße, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
3. Satzungsänderung

3.1 §14.2 Aktuelle Fassung:

Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Montabaur übertragen, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen in der Ortsgemeinde Horressen gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch der Förderverein der Feuerwehr Elgendorf bestehen, möge man das Vereinsvermögen diesem übereignen.

§14.2 Neue Fassung:

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Verbandsgemeinde Montabaur zu mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen in der Ortsgemeinde Horressen gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben.

3.2 §15.1 Aktuelle Fassung:

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

§15.1 Neue Fassung:

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Für weitere Auskünfte steht der Vorstand zur Verfügung, die bisherige Satzung kann jederzeit nach Rücksprache beim 1.Vorsitzenden A. Hübinger (Tel.16475) eingesehen werden.

- Reckenthal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsbeirates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Reckenthal findet statt

am: Montag, 22. September 2025, 18:30 Uhr

Ort: Fischerhof, Reckenthal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Vereidigung Nadine Wingender-Mattern
- 2 Bericht der Ortsvorsteherin
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Rückblick Kirmes 2025
- 5 Planung Kirmes 2026
- 6 Anstehende Termin
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 3. September 2025
gezeichnet

Swantje Aller, Ortsvorsteherin

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) vom 12.09.2025

Der Ortsgemeinderat Boden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 02.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) vom 01.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Ermittlungsgebiete) erhält folgende Fassung:

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der nachstehend genannten Gebiete der Ortsgemeinde bilden – jeweils – als einheitliche öffentliche (Verkehrs-)Einrichtung das Ermittlungsgebiet (sogen. „Abrechnungseinheit“) für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Herstellung und den Ausbau der in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsanlagen.

Die „Abrechnungseinheit“ 1 wird gebildet von der bebauten/beplanten „Ortslage Boden“

Die „Abrechnungseinheit“ 2 wird gebildet von dem (eingeschränkten) Gewerbegebiet „Schüttenwiese“

- (2) Die maßgeblichen - in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden - Verkehrsanlagen sind, soweit sie erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind, in den beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, farblich gekennzeichnet (vgl. dazu Anlagen 1 a und 1 b). Daraus ergibt sich mit hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit, welche gemeindlichen Verkehrsanlagen in welcher räumlichen Ausdehnung zu der – jeweiligen – Abrechnungseinheit“ nach Absatz 1 im Sinne von § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG gehören.

- (3) Darüber hinaus gehören alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes zur – jeweiligen – einheitlichen öffentlichen Einrichtung und damit zur – jeweiligen – „Abrechnungseinheit“ nach Absatz 1, die innerhalb der bebauten und beplanten „Ortslage Boden“ oder des (eingeschränkten) Gewerbegebiets „Schüttenwiese“ nach dem Inkrafttreten der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet werden, soweit der Ortsgemeinderat nicht - ausdrücklich - etwas Abweichendes beschließt.
- (4) Die Begründung für die Ausgestaltung sämtlicher zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde **Boden** zu der - jeweiligen - einheitlichen öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 (sogen. „Abrechnungseinheit“) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand wird für alle „zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen“ der - jeweiligen - Abrechnungseinheit nach tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 5 (Gemeindeanteil) erhält folgende Fassung:

Der Gemeindeanteil für die in § 3 der ABS WKB genannten Abrechnungseinheiten beträgt:

Für die Abrechnungseinheit 1 = die bebaute / beplante „Ortslage Boden“ 25 %.

Für die Abrechnungseinheit 2 = das (eingeschränkte) Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ 20 %.

Anlagen

Die Anlage 1 der ABS WKB vom 01.12.2023 wird durch die Anlagen 1a und 1b ersetzt.

Die Anlage 2 der ABS WKB vom 01.12.2023 wird durch die (neue) Anlage 2 ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) vom 01.12.2023 tritt rückwirkend zum 29.03.2025 in Kraft.

Boden, den 12.09.2025

(Sandra König)
Ortsbürgermeisterin

Siegel



Anlage 2 zur Satzung der Ortsgemeinde Boden zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubetragsatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Begründung für die Ausgestaltung aller „zum Anbau bestimmten“ öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Boden zu - mehreren - einheitlichen öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG Rheinland-Pfalz

A.

Allgemeingültige Hinweise zu einheitlichen öffentlichen Verkehrseinrichtungen

Nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG durch Satzungen einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des jeweiligen Gemeindegebietes gebildet werden (sogenannte „Abrechnungseinheit“). Die Festlegung einer öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen muss in der ABS WKB hinreichend bestimmt bezeichnet werden. Dies kann durch die Angabe des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile erfolgen.

Dabei bedarf es nach der Rechtsprechung nicht zwingend einer vollständigen Aufzählung der betroffenen Straßenflurstücke unter Hinweis auf den räumlichen Umfang der Widmung. Es reicht stattdessen aus, wenn der Umfang der Anbaustraßen der einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 oder § 10 a Absatz 1 Satz 6 KAG am 31.12. eines Kalenderjahres „bestimmbar“ ist. „Bestimmbar“ in diesem Sinne ist insbesondere, ob und inwieweit eine Straße im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht „zum Anbau bestimmt“ ist.

Eine Straße ist im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht nur dann „zum Anbau bestimmt“, wenn an ihr tatsächlich gebaut werden kann und rechtlich gebaut werden darf, d.h. wenn und soweit sie die an sie angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der jeweiligen bauplanungsrechtlichen Vorschriften bebaubar oder sonst wie in einer qualifizierten Weise (z. B. gewerblich oder industriell) nutzbar macht. Neben Straßen, denen eine solche Funktion aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zukommt, können „zum Anbau bestimmt“ nur die Straßen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB sein, nicht jedoch Verkehrsanlagen im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. In Fällen, in denen solche Straßen nur zu einem Teil „zum Anbau bestimmt“ sind, kann die übrige Teil- bzw. die übrige Reststrecke nicht zur einheitlichen öffentlichen Verkehrseinrichtung der Anbaustraßen gehören.

Ausgehend davon werden in der Begründung für die Ausgestaltung aller „zum Anbau bestimmten“ öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG Rheinland-Pfalz Straßen bzw. Straßenteile, die nach den vg. Grundsatzen im Außenbereich verlaufen, bewusst nicht behandelt und nicht gesondert dargestellt. Gleiches gilt für im Außenbereich der Ortsgemeinde gelegenen bebaute Grundstücke, da in der Rechtsprechung geklärt ist, dass diese Grundstücke - im Außenbereich nicht beitragspflichtig sind.

Soweit Grundstücke in sogenannten „beplanten Gebieten“ im Sinne von § 30 oder § 34 Absatz 4 BauGB im maßgebenden Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht durch „unfertige“ und nicht förmlich gewidmete Straßen verkehrlich erschlossen werden, unterliegen sie (noch) keiner Ausbaubetragspflicht nach dem KAG Rheinland-Pfalz und sind daher nicht in die Oberverteilung des beitragsfähigen Aufwands für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen einzubeziehen.

In gemeindlichen Bebauungsplänen vorgesehene öffentliche Verkehrsanlagen, die nicht oder noch nicht entsprechend deren Festsetzungen vollständig fertiggestellt und förmlich gewidmet sind, können

nicht Bestandteil einer „Abrechnungseinheit“ im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG über wiederkehrende Ausbaubeiträge sein, da die rechtlichen Voraussetzungen für deren Aufnahme noch nicht vorliegen.

Ausgehend davon sind im beigefügten Lageplan - der Bestandteil der ABS WKB ist - nur die einzelnen Verkehrsanlagen farblich gekennzeichnet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind. Dem als Anlage 1a und 1b der ABS WKB beigefügten Lageplänen kommt dementsprechend keine konkrete Aussagekraft zur Ausbaubeitragspflicht von einzelnen Grundstücken in den jeweiligen Abrechnungseinheiten zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Heranziehung zu WKB für den Straßenausbau als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung nur für die Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der örtliche Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung der abgrenzbaren Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung der jeweiligen gemeindlichen Verkehrsanlage haben.

B.

Begründung zur Bildung von mehreren einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtungen

Orientiert an den vorbeschriebenen und in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen übt die Ortsgemeinde Boden ihr Satzungsermessen dahingehend aus, die „zum Anbau bestimmten“ Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes von Boden zu mehreren einzelnen, in § 3 Absatz 1 ABS WKB genannten, einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtungen zusammenzufassen.

Die Ortsgemeinde hat aktuell ca. 660 Einwohner und ist deshalb als typische „kleine Gemeinde“ in Rheinland-Pfalz anzusehen, bei der das Vorliegen eines einheitlichen Gemeindegebiets grundsätzlich deshalb regelmäßig naheliegt. Die Möglichkeit, eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustrassen des gesamten Gemeindegebiets zu bilden, besteht regelmäßig jedoch nur in den Gemeinden, die nur aus einem kleinen, „zusammenhängend bebauten Ort“ bestehen. Davon ist hier im Bereich der Ortsgemeinde - aus den nachstehenden Gründen - aber nicht auszugehen.

Die Bildung einer (einzigen) „Abrechnungseinheit“ für das zusammenhängend bebaute Gebiet der Ortsgemeinde durch die ABS WKB ist für die bebaute und beplante „Ortslage Boden“ und das davon räumlich deutlich getrennte qualifiziert beplante eingeschränkte Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ hier nicht gerechtfertigt, da mit der Zurverfügungstellung der gemeindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen in den in § 3 Absatz 1 der ABS WKB genannten einzelnen Abrechnungseinheiten kein Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück innerhalb des gesamten baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Gemeindegebietes von Boden verbunden ist.

Die Bildung einer (einzigen) „Abrechnungseinheit“ für das baulich bzw. gewerblich nutzbare Gebiet der Ortsgemeinde Boden durch die ABS WKB ist insbesondere deshalb nicht gerechtfertigt, da die gemeindlichen Verkehrsanlagen in der beplanten und im Zusammenhang bebauten „Ortslage Boden“ und die im Geltungsbereich des gemeindlichen Bebauungsplans „Schüttenwiese“ festgesetzte und erstmals endgültig hergestellte und förmlich gewidmete öffentliche Verkehrsanlage im eingeschränkten Gewerbegebiet in keinem ausreichenden räumlichen Zusammenhang stehen.

Ausgehend davon lässt sich für die in § 3 Absatz 1 genannten einzelnen „Abrechnungseinheiten“ mit der Zurverfügungstellung der gemeindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen kein einheitlicher ausbaubeitragsrelevanter Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück innerhalb des gesamten baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Gemeindegebietes feststellen.

Die beitragspflichtigen Grundstücke in den in § 3 Absatz 1 genannten „Abrechnungseinheiten“ haben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach der Rechtsprechung keinen konkret individuell zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung aller „zum Anbau bestimmten“

gemeindlichen Verkehrsanlagen innerhalb des gesamten Gemeindegebiets von Boden (vgl. dazu im Einzelnen die nachfolgende Begründung unter Rand-Nr. 1 und Rand-Nr. 2).

1. Baulichkeiten in einer aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden Bebauung

Für das Bestehen eines „zusammenhängend bebauten“ Gemeindegebietes im Sinne von § 34 Absatz 1 BauGB ist ausschlaggebend, inwieweit die tatsächlich aufeinander folgende Bebauung - trotz vorhandener Baulücken - nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene bzw. die bebaute Fläche selbst diesem Zusammenhang noch angehört. Der Bebauungszusammenhang reicht in der Regel bis zu dem letzten, die Bebauungsstruktur noch prägenden Baukörper. Die Begriffe „Geschlossenheit“ und „Zusammengehörigkeit“ sind insoweit als eine - trotz Lücken - bestehende räumliche Verklammerung der vorhandenen Bebauung in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen.

Ausgehend von diesen in der Rechtsprechung geklärten Begrifflichkeiten bestehen vorliegend keine Zweifel daran, dass es sich bei den in der Ortsgemeinde Boden in den beplanten und unbeplanten Baugebieten vorhandenen Baulichkeiten (entlang den endgültig hergestellten und förmlich gewidmeten Anbaustraßen) innerhalb der Abrechnungseinheit 1 (bebaute und beplante „Ortslage Boden“) und Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes Gewerbegebiet „Schüttenwiese“) - jeweils - um eine aufeinanderfolgende sowie „zusammenhängende Bebauung“ handelt, die eine Aufteilung in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen innerhalb der Abrechnungseinheit 1 oder 2 entbehrlich macht (vgl. dazu die farblichen Darstellungen in den beigefügten Übersichtsplänen der ABS WKB).

Zwischen Abrechnungseinheit 1 (bebaute/beplante „Ortslage Boden“) und Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes Gewerbegebiet „Schüttenwiese“) besteht kein baulicher Zusammenhang. Dabei ist in beitragsrechtlicher Hinsicht nur die Entfernung zwischen den jeweils bebauten Flächen, d.h. die „Luftlinie“ ausschlaggebend, nicht aber, ob es sich bauplanungsrechtlich um eine (bebaubare) Baulücke handelt, die den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 BauGB nicht beseitigt.

Was die Größe der Freifläche betrifft, weist die „ausbaubeitragsrechtliche Abgrenzung“ zwischen den Außenbereichsflächen untergeordneten Ausmaßes von solchen mehr als untergeordneten Umfangs tatsächliche Parallelen auf zur bauplanungsrechtlichen Differenzierung zwischen den Baulücken einerseits und den Bebauungszusammenhang aufhebenden unbebauten Flächen andererseits. Die Entfernung der zwischen den letzten Baukörpern der in § 3 Absatz 1 ABS WKB genannten beiden Abrechnungseinheiten in der Gemeinde Boden beträgt aktuell ca. 350 Meter.

Ausgehend davon ist - unter Berücksichtigung der dazu vorliegenden Rechtsprechung - festzustellen, dass sich dementsprechend zwischen den in § 3 Absatz 1 ABS WKB aufgeführten beiden beplanten „Abrechnungseinheiten“ der Ortsgemeinde Boden eine größere „Baulücke“ im vorbeschriebenen Sinne befindet, von der eine trennende Wirkung ausgeht.

2. Keine trennende Wirkung der „Abrechnungseinheiten“ durch klassifizierte Straßen

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass u.a. auch Flüsse, Bahnanlagen oder auch größere (klassifizierte) Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, im Einzelfall eine beachtliche Zäsur bei der Bildung von „Abrechnungseinheiten“ bilden können, die den erforderlichen räumlichen Zusammenhang einer Bebauung innerhalb der jeweiligen Ortslage aufheben kann.

a) Abrechnungseinheit 1 (bebaute und beplante „Ortslage Boden“)

Die durch die bebaute Ortslage von Boden verlaufende ehemalige Bundesstraße 255 (Hauptstraße) wurde schon im Rahmen der baulichen Realisierung der „Ortsumgehung Boden“ vor vielen Jahren zur Gemeindestraße abgestuft. Ebenfalls durch ein entsprechendes formelles Verfahren nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz abgestuft wurden schon vor Jahren die „Meudter Straße“ und die „Moschheimer Straße“ (beide zuvor Landesstraße 300 - alt). Die vg. ehemaligen klassifizierten Straßen stehen seit der förmlichen Abstufung in der alleinigen Straßenbaulast der Ortsgemeinde Boden.

Von den drei (ehemals klassifizierten) Straßen geht keine tatsächliche und keine rechtliche Zäsur aus, die für die Abrechnungseinheit 1 „Ortslage“ der Gemeinde Boden trennende Wirkung entfalten könnte. Alle vg. Gemeindestraßen sind - überwiegend - zum beidseitigen Anbau bestimmt und mit ihrem räumlichen Umfang nicht ungewöhnlich breit dimensioniert, so dass sie nach dem insoweit maßgeblichen äußeren Erscheinungsbild keine trennende Wirkung für die ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungseinheit 1 der Ortsgemeinde entfalten. Die vg. (Gemeinde-)Straßen können, wenn auch tageszeitlich bedingt gelegentlich mit kleineren zumutbaren Stand-/Wartezeiten, ohne ins Gewicht fallende Hindernisse von allen Verkehrsteilnehmern problemlos überwunden werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Abrechnungseinheit 1 der Ortsgemeinde Boden keine „größeren Straßen“ verlaufen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, die eine beachtliche Zäsur darstellen.

Der (neuen) klassifizierten Landesstraße 300 kommt bereits aufgrund ihrer Lage keine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG zu. Bei der vg. Landesstraße handelt es sich um eine - durch den Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB verlaufende - „Ortsumgehungsstraße“, die in der Gemarkung der Gemeinde Boden auf kompletter Länge nicht „zum Anbau bestimmt“ ist. Zum Anbau bestimmt ist eine Straße nur dann, wenn an ihr tatsächlich gebaut werden kann und rechtlich gebaut werden darf, d.h. wenn und soweit sie die an sie angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der §§ 30 und 34 BauGB bebaubar macht. Die jeweilige Straße muss den anliegenden Grundstücken eine tatsächliche und darüber hinaus auch vom Widmungsumfang gedeckte Anfahrmöglichkeit bieten. Diesen Anforderungen entspricht die vg. Landesstraße in der Gemarkung Boden nicht.

Nach entsprechender Überprüfung des Gemeindegebietes ist festzustellen, dass es innerhalb der vorgeschriebenen Abrechnungseinheit 1 - darüber hinaus - keine einzelnen beplanten oder unbeplanten Gebietsteile gibt, die sich in der Art ihrer baulichen Nutzung „gravierend“ von anderen Gebietsteilen unterscheiden. Eine Ortsbesichtigung hat gezeigt, dass sich - einzelne - gewerblich genutzte Grundstücke in unbeplanten Bereichen jeweils in die vorhandene Wohnbebauung integrieren und im Ergebnis daher von einer weit überwiegenden Wohnnutzung innerhalb der Abrechnungseinheit 1 auszugehen ist.

Angesichts dieser im Wesentlichen von Wohnnutzung(en) geprägten Gebietsstruktur ist nichts dafür ersichtlich, dass die Art der zulässigen (wohn-)baulichen Nutzung innerhalb der Abrechnungseinheit 1 einen von Wohngebieten deutlich abweichenden technischen Straßenzustand erfordert oder wegen des nur vereinzelt stärkeren Anliegerverkehrs durch Besucher, Lieferanten oder Kunden ein - gravierend - höherer Ausbauaufwand als in der übrigen Ortslage Abrechnungseinheit 1 in Boden zu erwarten ist.

In dem Zusammenhang ist herauszustellen, dass Kriterien, die den Erschließungsvorteil der jeweiligen Grundstücke definieren, eine Gebietstrennung nicht rechtfertigen. So sind die anzutreffenden unterschiedlichen Grundstücksgrößen und der individuelle Art- bzw. Gewerbezuschlag in der Abrechnungseinheit Kenngrößen, die den Vorteil abbilden, den das jeweilige Grundstück durch die Anbindung an das öffentliche Straßennetz gewinnt. Eine höhere finanzielle Belastung auf Grundlage dieser Kriterien wird durch diesen Vorteil aufgewogen und rechtfertigt deshalb allein keine Gebietstrennung(en).

b) Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes Gewerbegebiet „Schüttenwiese“)

Das eingeschränkte Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ der Ortsgemeinde Boden stellt ebenfalls eine eigene gemeindliche Abrechnungseinheit dar. Aus verkehrlicher Sicht liegt auf der direkten Strecke (Hauptstraße und Niederahrer Straße) zwischen der Verkehrsanlage und der bereits gebildeten Abrechnungseinheit 1 ein Kreisverkehrsplatz, der die direkte Verbindung unterbricht. Der Kreisverkehrsplatz ist notwendig, um hier die querende klassifizierte Landesstraße 300 zu überbrücken. Fußläufige Verbindungen oder weitere Querungsmöglichkeiten bestehen hier nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt ein WKB für den Ausbau einer Straße in einer (gemeinsamen) Abrechnungseinheit einer Ortsgemeinde nur für die Grundstücke in Betracht, die von der Verkehrsanlage einen potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also

„der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt“. Ob die Grundstücke einen konkreten, individuell zurechenbaren Vorteil vom Ausbau einer zur Abrechnungseinheit gehörenden Verkehrsanlage haben, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten, wie der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gemeindegebiets und der typischen Straßennutzung in der betroffenen Gemeinde, ab.

Ausgehend davon ist festzustellen, dass Grundstücke in der beplanten und bebauten „Ortslage Boden“ (Abrechnungseinheit 1) und dem eingeschränkten Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ (Abrechnungseinheit 2) keinen notwendigen „hinreichend konkret individuell zurechenbaren Vorteil“ vom Ausbau und Erhalt aller zum Anbau bestimmten gemeindlichen Verkehrsanlagen im - jeweils räumlich getrennten - Bereich der öffentlichen Verkehrseinrichtung der Ortsgemeinde haben. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass zwischen den beiden „Abrechnungseinheiten“ keine direkte verkehrliche Verbindung bzw. keine „ausreichend enge Vermittlungsbeziehung“ besteht.

Die separate Abrechnungseinheit „Schüttenwiese“ besteht nur aus einer zum Anbau bestimmten Gemeindestraße, hier verläuft sonst keine weitere Straße. Die Straße „An der Schüttenwiese“ wird nur von den dortigen Betrieben genutzt. Auch der gesamte Ziel- und Quellverkehr wird nur über diese „Stichstraße“ mit Wendemöglichkeit und ohne weitere Verbindung zu einer sonstigen zum Anbau bestimmten Gemeindestraße abgewickelt. Dies ist beitragsrechtlich unproblematisch, da eine „einheitliche öffentliche Einrichtung“ gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 5 KAG ausnahmsweise auch eine - einzelne - Verkehrsanlage der Ortsgemeinde sein kann, wenn dies zur Abgeltung des Vorteils im Einzelfall unabweisbar ist. Davon ist hier, wie vorstehend dargelegt, auszugehen.

Die klassifizierte Landesstraße 300 ist zwischen den Abrechnungseinheiten 1 und 2 nicht zum Anbau bestimmt, die Straße hat insoweit keine verkehrliche Erschließungsfunktion für die daran angrenzenden Grundstücke. Es handelt sich hier ausnahmslos um die sogenannte „freie Strecke“ einer Landesstraße, die aus rechtlichen Gründen kein Bestandteil einer Abrechnungseinheit sein kann, da klassifizierte Straßen nur in dem zum Anbau bestimmten „Erschließungsbereich“ der sogenannten „Ortsdurchfahrtsgrenzen“ Bestandteil einer Abrechnungseinheit der Ortsgemeinden sind.

3. Gebiete mit einem strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand

Nach der Rechtsprechung ist bei der Bildung von einheitlichen öffentlichen Einrichtungen von zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen zu berücksichtigen, dass Gebiete mit einem „strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand“ – grundsätzlich – nicht zu gemeinsamen Abrechnungseinheiten zusammengeschlossen werden dürfen. Solche „gravierenden Strukturunterschiede“ können sich bereits aus unterschiedlichen Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung in Bebauungsplangebieten – zum Beispiel in den festgesetzten Wohngebieten im Vergleich zu in Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbe- und/oder Industriegebieten – ergeben.

Daneben können – so die aktuelle Rechtsprechung – aber auch abweichende Straßenbreiten, Straßenausstattungen oder Belastungsklassen wegen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs, ein differierendes Verkehrsaufkommen in einzelnen Gebieten sowie besondere Anforderungen an den Straßenaufbau aufgrund von geologischen oder topografischen Besonderheiten einen „strukturell“ gravierenden Unterschied begründen. Aus dem Begriff „strukturell“ lässt sich ableiten, dass sich die Unterschiede „aus der festgesetzten Gebietsstruktur“ (nach den Regelungen der Baunutzungsverordnung) ergeben, also für die gesamten Gebiete von Bedeutung sein müssen.

Zur Abgrenzung benachbarter (eigener) Abrechnungseinheiten kann der Satzungsgeber auf den Übergang zwischen der zu einem strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand führenden Grundstücksnutzung einerseits und der davon abweichenden Grundstücksnutzung in (beplanten) Gebieten andererseits abstellen. Die so umschriebene Zäsur ist durch die Gegensätzlichkeit dieser unterschiedlichen Grundstücksnutzungen und den damit grundsätzlich einhergehenden „strukturellen Gebietsunterschieden“ zwischen Wohnnutzung und gewerblicher bzw. industrieller Nutzung – so die dazu vorliegende Rechtsprechung – hinreichend bestimmbar.

In der Ortsgemeinde Boden bestehen (derzeit) zwei qualifiziert beplante Gebiete - außerhalb - der bebauten Ortslage. Es handelt sich dabei um das jeweils durch Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ und das direkt daran anschließende Gewerbegebiet „Hawertsbitz“. Auch wenn es sich bei den vg. Gewerbegebieten aufgrund der unterschiedlichen Art der baulichen

Nutzung im Vergleich zu Wohngebieten hier um einen „gravierenden Strukturunterschied“ handelt, führt dies gleichwohl hier nicht zu einem „gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand“.

a) Gewerbegebiet „Schüttenwiese“

Die in der Baulast der Ortsgemeinde Boden stehende „zum Anbau bestimmte“ Erschließungsstraße „An der Schüttenwiese“ im Geltungsbereich des vg. Bebauungsplans weicht bzgl. der Straßenbreite und Straßenausstattung – im direkten Vergleich zu anderen öffentlichen Gemeindestraßen innerhalb der Abrechnungseinheit 1 der Ortsgemeinde – nicht von anderen Anbaustraßen in Boden ab. Die Straßenbreite in diesem Gewerbegebiet bleibt in der Breite sogar hinter einigen Wohnstraßen in der Abrechnungseinheit 1 zurück.

Neben den hier fehlenden (deutlich) abweichenden Straßenbreiten und Straßenausstattungen sowie fehlenden geologischen, topografischen oder historischen Besonderheiten sind im vg. Gewerbegebiet auch keine besonderen finanziellen Anforderungen an den kompletten Straßenaufbau - wegen des hier zu erwartenden Schwerlastverkehrs aufgrund der insoweit zu beachtenden technischen Regelwerke – festzustellen, die zu einem „strukturell gravierenden Unterschied“ im Vergleich zu Wohnstraßen führen.

Die „Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12), wird von den kommunalen Straßenbaulasträgern regelmäßig zugrunde gelegt, wenn es darum geht, die „richtige Belastungsklasse“ für eine bestimmte, erstmals herzustellende oder auszubauende öffentliche Anbaustraße zu ermitteln. Für diese Einteilung ist die „dimensionierungsrelevante Beanspruchung“ maßgebend. Sie wird aus der Beschaffenheit der Fahrbahn, dem voraussichtlichen Verkehrsaufkommen und der voraussichtlichen Nutzungsart (Anteil des Schwerverkehrs) in der Nutzungszeit berechnet.

Ausgehend davon ist verallgemeinernd festzustellen, dass sich die nach der RStO maßgeblichen Belastungsklassen (Bk) – entsprechend der getroffenen unterschiedlichen Gebietsfestsetzungen in der Abrechnungseinheit 1 und der Abrechnungseinheit 2 im Gewerbegebiet „Schüttenwiese“ – nicht bei der einheitlich 4,0 cm starken „Asphaltdeckschicht“, sondern nur bei einer in der Stärke geringfügig schwankenden „Asphalttragschicht“ zwischen 14 cm und 18 cm (Asphalttrag- und Binderschicht) unterscheiden. Ein Kostenvergleich unter Zugrundelegung von aktuellen marktüblichen Preisen kürzlich durchgeführter öffentlicher Ausschreibungen und Vergaben hat gezeigt, dass sich allein daraus zwischen den einzelnen Bauklassen der RStO kein „strukturell gravierend unterschiedlicher Straßenausbauaufwand“ ergibt.

b) Gewerbegebiet „Hawertsbitz“

Die im Geltungsbereich des vg. Bebauungsplans liegenden Grundstücke werden verkehrlich durch drei kurze, zwischen ca. 6,50 Meter und ca. 13,00 Meter breite und ca. 5,50 Meter tiefe bituminös befestigte „Zufahrten“ erschlossen. Der Bebauungsplan enthält dazu - in der Planurkunde selbst - keine Festsetzungen. Die vorbeschriebenen „Zufahrten“ wurden aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Boden und dem Eigentümer der überplanten Grundstücke unter Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke von diesem hergestellt und aus eigenen Mitteln finanziert.

Insoweit handelt es sich beitragsrechtlich nicht um eine „normale“ – zum Anbau bestimmte – Straße der Ortsgemeinde, sondern um eine Zufahrt im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz. „Zufahrten“ in diesem Sinne sind die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten (baulich hergestellten) Verbindungen von Grundstücken mit öffentlichen Straßen. Bei den drei vorbeschriebenen Zufahrten von/zu der unmittelbar vorbeiführenden – im Außenbereich der Gemeinde verlaufenden – Gemeindeverbindungsstraße (Niederahrer Straße) handelt es sich folglich nicht um eine durch Bebauungsplan festgesetzte, zum Anbau bestimmte Gemeindestraße. Ausgehend davon fehlt es aufgrund der vg. Besonderheiten hier an einem „strukturell gravierend unterschiedlichen Ausbaufwand“ an einer Gemeindestraße, der eine eigene „Abrechnungseinheit“ begründen könnte.

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Boden, 12.09.2025

Sandra König, Ortsbürgermeisterin



Heiligenroth

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 19. August 2025

Formelles Bauprogramm für die erstmalige Herstellung einer zum Anbau bestimmten Gemeindestraße (Stichweg zur Schulstraße, Gemarkung Heiligenroth, Flur 48, Flurstück 124/1 - Teilstrecke)

Die Ortsgemeinde Heiligenroth beabsichtigt, mit der erstmaligen Herstellung der zum Anbau bestimmten Gemeindestraße (Stichweg zur Schulstraße, Gemarkung Heiligenroth, Flur 48, Flurstück 124/1 - Teilstrecke) im Sinne von § 127 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schulstraße - II. Änderung“ zu beginnen. Zur teilweisen Refinanzierung der Aufwendungen, die der Ortsgemeinde Heiligenroth durch die erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlage entstehen, müssen Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB erhoben werden. Der in diesem Zusammenhang anfallende beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich anfallenden Investitionsaufwendungen ermittelt.

In seiner jüngsten Sitzung fasste der Ortsgemeinderat den Beschluss zur erstmaligen Herstellung der zum Anbau bestimmten Gemeindestraße (Stichweg zur Schulstraße, Gemarkung Heiligenroth, Flur 48, Flurstück 124/1 - Teilstrecke) im Sinne von § 127 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des gemeindlichen Bebauungsplanes „Schulstraße - II. Änderung“ in Gestalt einer sogenannten „höhengleichen Mischverkehrsfläche“ für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mit deren Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen unter Beachtung der korrigierten Baubeschreibung vom 12.08.2025 (die Gesamtstraßenbreite

beträgt 5,0 m) sowie der Ausführungsplanung und des Regelquerschnitts vom 08.08.2025 des beauftragten Ingenieurbüros IBT, Udo Friedrich, aus Ötzingen.

Die Baubeschreibung, die Ausführungsplanung und der Regelquerschnitt des v. g. Ingenieurbüros stellen das maßgebliche Bauprogramm zur erstmaligen Herstellung der v. g. gemeindlichen Erschließungsanlage dar und bestimmen, welche Teileinrichtungen in welchem Umfang die Gesamtfläche der beitragsfähigen Erschließungsanlagen der Ortsgemeinde Heiligenroth in Anspruch nehmen, was im Einzelnen erstmals hergestellt wird und wie dies geschehen soll.

Soweit im Rahmen der erstmaligen Herstellung der v. g. Erschließungsanlage eine Vermessung und/oder Grunderwerb notwendig ist, wurde diese(r) zum Gegenstand des formellen Bauprogramms erklärt. Die vorbeschriebene Erschließungsmaßnahme der Ortsgemeinde Heiligenroth ist erst dann beendet, wenn neben der vollständigen bautechnischen Beendigung der evtl. auch in dem Zusammenhang notwendige Grunderwerb mit erforderlichen Vermessungsarbeiten und allen Aufwendungen für notarielle Beurkundungen und Gerichtskosten für die Eintragung der Rechtsänderungen im Grundbuch abgeschlossen sind.

Erschließungs- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der "Schulstraße" in der Ortsgemeinde Heiligenroth - Einleitung des Vergabeverfahren für Bauleistungen mit Vergabeermächtigung

Der Ortsgemeinderat hatte der Vorentwurfsplanung zur erstmaligen Erschließung des Stichwegs und den Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der „Schulstraße“ in seiner Sitzung am 29. April 2025 zugestimmt. Das Ingenieurbüro IBT hat das Leistungsverzeichnis und die Entwurfsplanung auf dieser Grundlage erstellt.

Es wurde nun beschlossen,

1. das Vergabeverfahren der Straßenbauarbeiten zur erstmaligen Erschließung des Stichweges zur Schulstraße einzuleiten.
2. das Vergabeverfahren zur Unterhaltung und Sanierungsmaßnahmen in dem vorgestellten Teilbereich der Schulstraße einzuleiten.

Sollte die Auftragssumme um nicht mehr als 20 v. H. gegenüber dem genannten Kostenanschlag überschritten werden, wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt, den Auftrag der Straßenbauarbeiten an die gesamtgünstigste Mindestbieterin zu erteilen. Die getroffene Vergabeentscheidung wird dem Ortsgemeinderat in der folgenden Sitzung mitgeteilt.

Zustimmung zur Aufhebung eines Geschäftsbereiches

Der Aufhebung des Geschäftsbereiches „Organisation und Dienstleistungen des Bauhofes“ wurde seitens des Ortsgemeinderates mit Wirkung zum 20. August 2025 zugestimmt. Die Aufgaben dieses Geschäftsbereiches übernimmt wieder der Ortsbürgermeister.



Ruppach-Goldhausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Augst



Eitelborn

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Eitelborn findet statt

am: Mittwoch, 24. September 2025, 16:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
- 2 Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 3 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2023
- 4 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Eitelborn, den 15. September 2025

Benedikt Knopp
Ortsbürgermeister



Kadenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Neuhäusel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Neuhäusel findet statt

am: Dienstag, 23. September 2025, 16:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2023
- 2 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Neuhäusel, den 9. September 2025

Jana Nickel
Vorsitzende

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates 25.08.2025

Grundstücksüberlassung zum Bau eines Feuerwehrgerätehauses

Die Feuerwehren Neuhäusel und Eitelborn sind zur Feuerwehr Augst fusioniert. Zur Unterbringung bedarf es eines geeigneten Feuerwehrhauses. Für den Neubau soll das Grundstück in Neuhäusel auf dem sich derzeit die „Alte Sporthalle“ befindet verwendet werden. Das Grundstück Flur 8, Flurstück 52/1 gehört derzeit der Verbandsgemeinde Montabaur und die Verbandsgemeinde steht als Eigentümerin im Grundbuch. Der Ortsgemeinderat stimmt der Überlassung eines noch genau festzulegenden Grundstücksteil Flur 8, Flurstück 52/1 auf dem sich die „Alte Sporthalle“ befindet zu. Über die Gegenleistung zur Grundstücksüberlassung wird nach dem Vorliegen des Verkehrswertgutachtens des Katasteramtes befunden.

8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Neuhäusel

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 8. Änderungssatzung. Die Satzung wird in einer der nächsten Ausgabe des Amtsblattes bekannt gegeben.

Neubau einer Querungsmöglichkeit an der K 113 – Auftragsvergabe Bauleistungen

Es wurde beschlossen keinen Auftrag zu erteilen und die Ausschreibung gem. VOB Teil Q §17 Abs. 1, Nr. aufzuheben.

Austausch Dachflächenfenster Kita

Der Ortsgemeinderat beschloss den Austausch von beiden Dachflächenfenster im Standardmaß, da Feuchtigkeit in die Dämmung eingedrungen ist.

Erfolgsaussichten eines Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf der Haid“ zur Erweiterung eines Lebensmittelmarktes in der Eitelborner Straße

Der Ortsgemeinderat beschloss das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau eines Kunden-WC's.

Annahme einer Zuwendung für die Ortsgemeinde Neuhäusel

Der Rat stimmte der Annahme der Zuwendung in Höhe von 18.453,33 in Form einer Sachspende zu.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

8. S a t z u n g der Ortsgemeinde Neuhäusel zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 11.09.2025

Der Ortsgemeinderat Neuhäusel hat am 25.08.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Neuhäusel vom 03.12.2001 wird (als 8. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2.	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.2.1	Erdbelegung	
1.2.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung	
1.2.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Urnengrabstätten	246 EUR
1.3.2.	in Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	143 EUR
1.3.3	In Urnenmauern	84 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	143 EUR
5.	Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	

1.5.1	Reihengrab	150 EUR
1.5.2	Wahlgrab	200 EUR
1.5.3	Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	100 EUR
1.5.4	Urnengrab	75 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	143 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnennischen	84 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	als Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten)	1.729 EUR
1.2	als Reihengrabstätte für Erdbestattungen	2.282 EUR
1.3	als Reihengrabstätte für Feuerbestattungen	1.195 EUR
1.4	als Reihengrabnische für Feuerbestattungen in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Urnennischen)	1.327 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	3.472 EUR
1.6	als anonyme Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	3.472 EUR
1.7	als anonyme Rasenreihengrabstätte für Feuerbestattungen	794 EUR
1.8	als Rasenreihengrabstätte für Feuerbestattungen	1.318 EUR
1.9	als Rasenreihengrabstätte für Feuerbestattungen in einem Naturgrabfeld	991 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte für Erdbestattungen und jede weitere Wahlgrabstätte je Grabstelle	3.040 EUR
2.2	als Wahlgrabnischen für Feuerbestattungen in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Urnennischen)	1.456 EUR
2.3	als Wahlgrabstätte für Feuerbestattungen inkl. Grabeinfassung je Grabstelle	1.451 EUR
2.4	Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen als Familiengrab je Grabstelle	1.451 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	57 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	115 EUR
3.3	Wahlgrabnische für Feuerbestattungen in Urnenmauern	41 EUR
3.4	einstellige Wahlgrabstätte für Feuerbestattungen	18 EUR
3.5	zweistellige Wahlgrabstätte für Feuerbestattungen	39 EUR
3.6	dreistellige Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen als Familiengrab je Grabstelle	59 EUR
3.7	vierstellige Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen als Familiengrab je Grabstelle	80 EUR

	Soweit volle Jahr nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle je Bestattung	143 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen	
1.2.1	bis zu drei Tagen	82 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	31 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuhäusel, den _____

(Barbara Sartor)

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56335 Neuhäusel, _____

Barbara Sartor, Ortsbürgermeisterin

Ortsbürgermeisterin



Simmern

Einladung zur zweiten Sitzung des Arbeitskreises „Trimm-dich-Pfad“ in Simmern

In seiner letzten Sitzung am 29.07.2025 wurde vom Sport- und Freizeitausschuss ein Arbeitskreis gebildet. Ziel des Arbeitskreises ist es, ein Konzept für die Erneuerung des Trimm-dich-Pfades in Simmern zu erarbeiten.

Für die zweite Sitzung laden wir den Arbeitskreis sowie alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger für **Donnerstag, 25.09.2025 um 19:30 Uhr** in die „Alte Bank“ ein.

Gez.: Detlev Jacobs, Erster Beigeordneter

Buchfinkenland



Gackebach

Beraten und beschlossen

Bericht über die Sitzung des Gackebacher Ortsgemeinderates vom 4. September 2025:

"Neue Mitte" - 2. Bauabschnitt - Planänderungen

Die Planung für den 2. Bauabschnitt der „Neuen Mitte“ ist aus folgenden Gründen anzupassen:

- Der Eingangsbereich soll anstelle des ursprünglich geplanten Flachdaches ein Satteldach erhalten. Aufgrund der recht lebhaften Dachlandschaft durch die Anbauten und des Gesamtensembles mit Jugendraum und Dorfdepot passt sich die Dachform des Satteldaches besser an die vorhandene Bebauung an.
- Die Rettungswegsituation im Obergeschoss muss ertüchtigt werden, da sich zukünftig mehr als 10 Personen im Dachgeschoss aufhalten werden. Der erste Rettungsweg aus dem Obergeschoss führt im EG durch einen offenen Bereich. Gemäß LBauO sind Öffnungen zu Gemeindesaal, Theke etc. unzulässig. Folgende Kompensationsmaßnahmen sind möglich:
 - o Zweiter baulicher Rettungsweg aus dem Obergeschoss
 - o Abtrennung Treppenraum zu Foyer im Erdgeschoss

Der Ortsgemeinderat Gackebach hat beschlossen, den vorliegenden Änderungen (Satteldach, zweiter baulicher Rettungsweg aus dem Obergeschoss) zuzustimmen.

"Neue Mitte" - 3. Bauabschnitt – Zuschussantrag

Das Planungsbüro Kappler hat die Entwurfsplanung und den Zuschussantrag für den 3. Bauabschnitt der „Neuen Mitte“ in Gackebach erstellt. Dieser enthält den Umbau des ehemaligen Pfarrsäulchens zum Jugendraum sowie den Anbau einer barrierefreien Toilette und eines Dorfdepots. Zudem sollen in diesem Bauabschnitt die Freianlagen ausgeführt werden. Hier sind Parkplätze, Beete, Wege und der Kirmes-/Dorfplatz eingeplant. Der Ortsgemeinderat Gackebach fasst folgenden Beschluss: Den vorliegenden Zuschussantragsunterlagen des 3. Bauabschnitts wird zugestimmt. Die Zuwendung aus dem Dorferneuerungsprogramm soll beantragt werden.

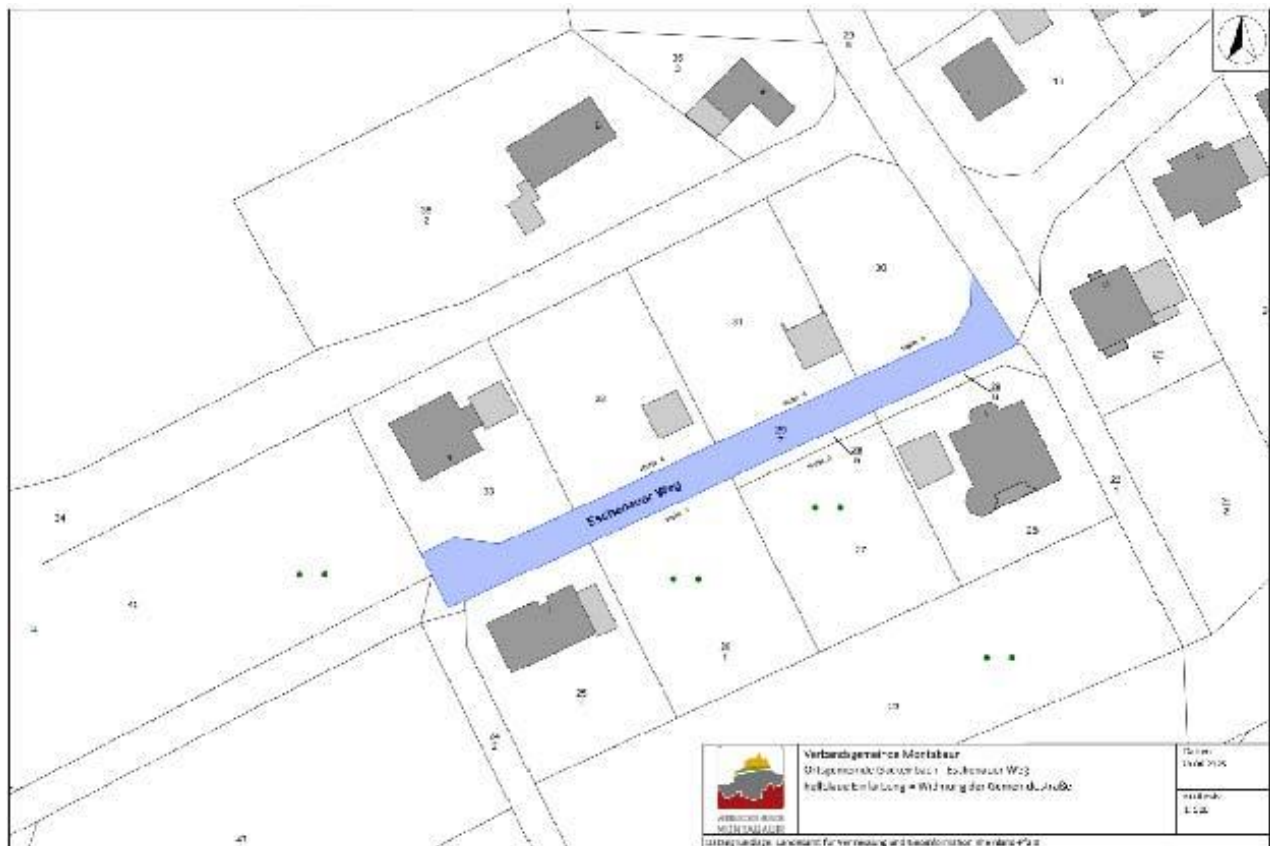
Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 – 2029

Der Ortsgemeinderat hat eine Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 – 2029 beschlossen.

Widmung der Erschließungsanlage "Eschenauer Weg" in der Ortsgemeinde Gackebach - Ortsteil Dies für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat beschlossen, die nachstehend bezeichnete Verkehrsfläche in der Gemarkung Gackebach als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe a) LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erstreckt sich auf das nachfolgend genannte Flurstück; vgl. dazu auch die entsprechende Markierung im Lageplan.

Bezeichnung	Beschreibung	Tag der Verkehrsübergabe
„Eschenauer Weg“ Flur 5, Flurstück 29/7 -teilweise-	verlaufend von der Straße „Hirschenberg“ (Flur 5, Flurstück 29/8) bis auf Höhe der gemeinsamen Grundstücksgrenze der beiden Flurstücke (Flur 5, Flurstück 33 und Flur 4, Flurstück 45)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung



Rückblick Kirmes 2025

Gemeinsam mit in der Sitzung anwesenden Vertretern der Gackebacher Kirmesjugend hält der Rat positive Rückschau auf die stattgefundene Kirmes 2025.

Darüber hinaus wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt,

- das „Stagemobil“ des Kulturfördervereins Wallmerod (fahrbare Bühne) für den Kirmessamstag, 29.08.2026, erneut zu beantragen,
- nach erneuter Abstimmung mit der Kirmesjugend eine Live-Band („saunaprojekt“ oder Alternative) für den Kirmessamstag, 29.08.2026, zu verpflichten. Die Kosten für diese Band, die die Ortsgemeinde Gackebach übernimmt, sollen nicht höher als 3.000 € sein.

Mitteilungen und Anfragen

- Beim Dorffest am 28. Juni 2025 wurde ein Überschuss in Höhe von ca. 900 € erwirtschaftet. Dieser kommt anteilig den beteiligten und das Dorffest mitgestaltenden Gruppierungen (Freizeit- und Gymnastikverein, Männergesangsverein Cäcilia, Kirmesjugend sowie KiTa Buchfinkennest) zu Gute.
- Information zur beabsichtigten LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung.
- Glasfaserausbau – Sachstand

Hans Ulrich Weidenfeller
Ortsbürgermeister



Horbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Hübingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hübingen findet statt

am: Mittwoch, 24. September 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer der Buchfinkenlandhalle, Schulstraße 20, 56412 Hübingen

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Vorstellung der meinOrt APP mittels Videokonferenz
- 2 7. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hübingen
- 3 Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde
- 4 Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029
- 5 Sachstand LED-Umrüstung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstücksangelegenheit
- 2 Grundstücksangelegenheit
- 3 Kirmesnachbereitung
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Hübingen, den 16. September 2025

Hendrik Balagny
Ortsbürgermeister

Eisenbachgemeinden



Girod

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Görgeshausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nentershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Niedererbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nomborn

Bekanntmachung **der Ortsgemeinde Nornborn**

Aufstellung des Bebauungsplans „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn hier: Durchführung einer (zweiten) erneuten Veröffentlichung gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Nornborn hat in seiner Sitzung am 28.08.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bauleitplans für die Dauer eines Monats gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen.

Zusätzlich zur (zweiten) erneuten Veröffentlichung im Internet beschließt der Ortsgemeinderat, die Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats zur Verfügung zu stellen.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Hochstraße
- Im Osten durch die Flurstücke 79, 80, 82 (Acker- und Wiesenflächen)
- Im Süden durch Waldflächen, u.a. Flurstück 75/2, Flur 2, Gemarkung Nornborn
- Im Westen durch die Straße „Im Baumort“

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Nornborn, die aus dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

Externe Ausgleichsflächen:

Für den Eingriff durch das Neubaugebiet „In den Ahlen“ in Natur und Landschaft sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in Abstimmung mit dem Forstamt, dem Landwirt sowie der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde auf Waldflächen und Grünland [Gemarkung Nornborn, Flur 2, Teilfläche aus 75/2 (E1), Flur 2, Teilfläche aus 74 (E2), Flur 2, Flurstück 71 (E3), Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 22 (E4)] vorgesehen sind. Die genaue Lage ist dem abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

In der als E 1 dargestellten Fläche (Gemarkung Nornborn, Flur 2, Teilstück aus Flst. 75/2) ist die Umwandlung von Sonstigen Laubmischwäldern (Bestand aus haupts. Bergahorn) durch Anlage eines gestuften Waldrandes mittels Naturverjüngung auf ca. 544 m² als externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

In der als E 2 dargestellten Fläche (Gemarkung Nornborn, Flur 2, Teilstück aus 74) ist die Umwandlung von insg. 5.133 m² Fichtenkalamitätsfläche in Pionierwald festgesetzt.

In der als E 3 dargestellten Fläche (Gemarkung Nornborn, Flur 2, Flst. 71) ist die Umwandlung von Fichten mit <5% Laubgehölze in Pionierwald auf ca. 3.356 m² als externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

In der als E 4 dargestellten Fläche (Gemarkung Nornborn, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 22) wird die Umwandlung von Intensivgrünland in eine mäßig artenreiche Fettwiese auf 7.555 m² sowie Neuanpflanzung von vier Obstbäumen auf der genannten Fläche (eingerückt entlang der östlichen Ausgleichsflächengrenze) festgesetzt. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, da sich diese Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde Nornborn befinden. Nach Umsetzung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff damit vollständig kompensiert.

Ziel des Bebauungsplans:

Auf einer Fläche von rund 0,7 Hektar ist ein allgemeines Wohngebiet geplant. Es besteht in der Gemeinde eine hohe Nachfrage nach geeignetem Bauland. Die Gemeinde kann davon ausgehen, dass unmittelbar nach der Entwicklung des Gebietes alle Wohnbaugrundstücke an junge, ortsansässige Familien vermarktet werden können.

(Zweite) Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung & Textliche Festsetzungen, Fachbeitrag Artenschutz, Biotopkartierung, Ergebnis der Relevanzprüfung, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan), die nach Einschätzung der Ortsgemeinde Nornborn wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

22.09.2025
bis
24.10.2025 (einschließlich),

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Nornborn > Bebauungsplan „In den Ahlen“).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine (zweite) erneute öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit dem für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (Herr Raphael Neuroth, Mail: rneuroth@montabaur.de, Tel.: 02602/126-156).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	Quelle
1. Begründung und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (Stand Begründung August 2025, Stand Umweltbericht Juli 2025) mit Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter - Mensch / menschliche Gesundheit - Tiere und Pflanzen - Fläche und Boden - Wasser - Klima / Luft - Landschaftsbild - Kultur- und Sachgüter, mit Aussagen zum prognostizierten Zustand bei Nichtdurchführung / bei Durchführung der Planung sowie Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	Planungsunterlagen Kocks Consult GmbH
2. Fachbeitrag Artenschutz sowie Anhang „Ergebnis der Relevanzprüfung“ (Stand August 2022) - Einleitung - Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	Planungsunterlagen Freiraumplanung Diefenthal

- Relevanzprüfung - Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten - Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
3. Biotopkartierung (Stand Juli 2022) zur Einstufung des Grünlandes nach den Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510 gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG - Anlass und Aufgabenstellung - Bestandsbeschreibung - Ergebnis	Planungsunterlagen Freiraumplanung Diefenthal
4. Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Löschwasser, Starkregenereignisse, Wasserschutzgebiete	Stellungnahmen - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 09.08.2022, vom 09.01.2023, vom 21.10.2024 sowie vom 13.02.2025 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.08.2022, vom 03.01.2023, vom 22.11.2024 sowie vom 09.01.2025
5. Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund, mineralische Rohstoffe	Stellungnahmen - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 04.08.2022, vom 15.10.2024 sowie vom 04.02.2025
6. Arten- und Naturschutz	Stellungnahmen - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 09.01.2023 sowie vom 11.11.2024 - Naturschutzinitiative e.V. (NI) vom 22.10.2024 sowie vom 11.02.2025
7. Immissionsschutz (Lärmimmissionen)	Stellungnahmen - Landesbetrieb Mobilität vom 25.07.2022, vom 19.12.2022 sowie vom 29.01.2025
8. Immissionsschutz (Verkehrsgeräusche)	Stellungnahmen - Landesbetrieb Mobilität vom 25.07.2022, vom 19.12.2022 sowie vom 29.01.2025
9. Landwirtschaftliche Belange	Stellungnahmen - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28.07.2022, vom 01.10.2024 sowie vom 12.02.2025
10. Verkehr	Stellungnahmen - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 09.08.2022, vom 09.01.2023, vom 21.10.2024 sowie 13.02.2025 - Landesbetrieb Mobilität vom 25.07.2022, vom 19.12.2022 sowie vom 29.01.2025

11. Archäologie, Erdgeschichte und Bodendenkmäler	Stellungnahmen - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 08.07.2022, vom 12.12.2022, vom 24.09.2024 sowie vom 17.01.2025 - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege vom 23.09.2024 sowie vom 10.01.2025
12. Forstwirtschaft	Stellungnahmen - Forstamt Neuhäusel vom 01.08.2022, vom 14.09.2022, vom 13.01.2023 sowie vom 09.01.2025
13. Agrarstrukturelle, flurbereinigungs- und siedlungsbehördliche Belange	Stellungnahmen - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel vom 02.02.2023, vom 22.10.2024 sowie vom 13.02.2025
14. Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telefon, Internet)	Stellungnahmen - Energienetze Mittelrhein vom 02.08.2022 sowie vom 11.10.2024 - KEVAG-Telekom GmbH vom 08.07.2022, vom 09.12.2022, vom 23.09.2024 sowie vom 09.01.2025 - PLEdoc GmbH vom 02.08.2022, vom 09.12.2022 sowie vom 24.09.2024 sowie vom 21.01.2025 - Telekom Deutschland GmbH vom 12.07.2022, vom 12.12.2022, vom 30.09.2024 sowie vom 13.01.2025 - Amprion GmbH vom 01.10.2024 sowie vom 16.01.2025

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

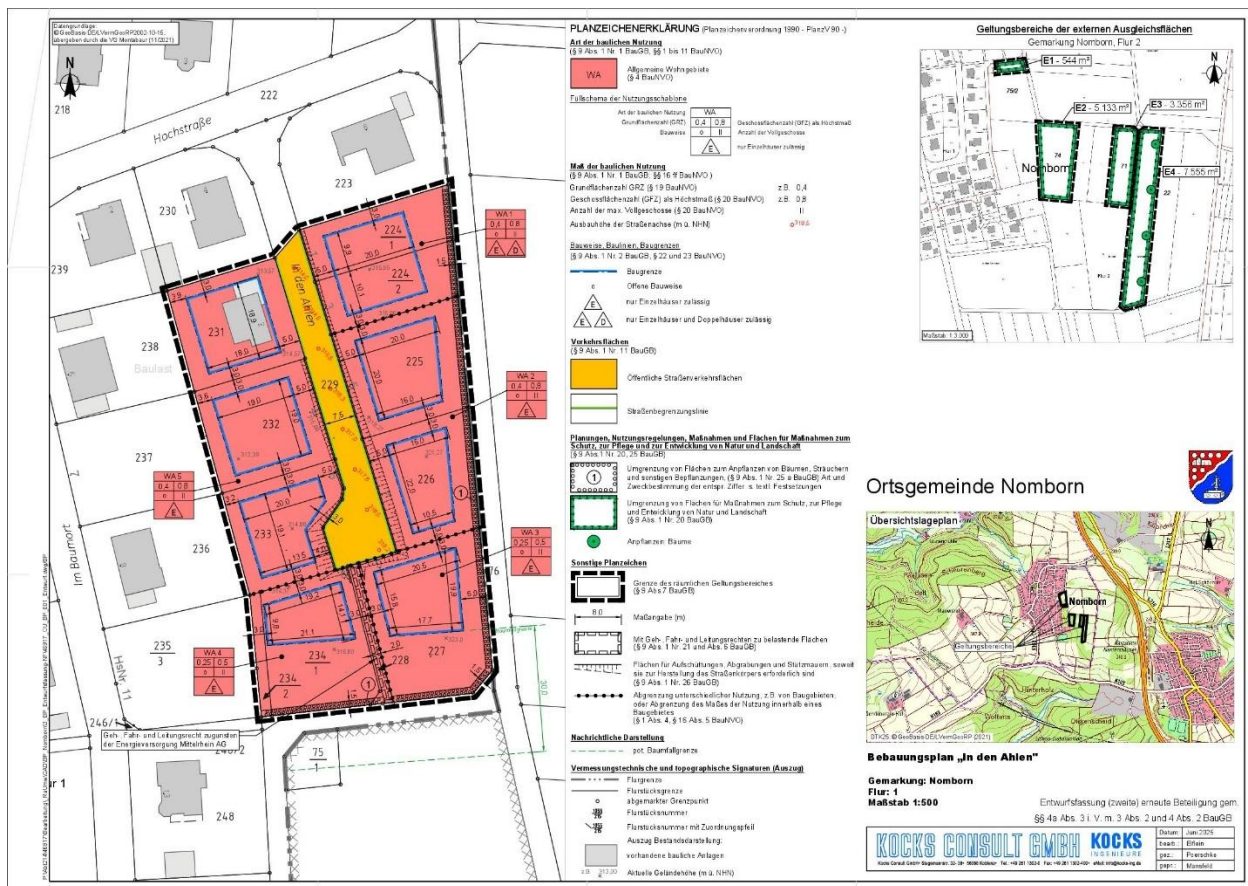
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Nornborn, 15.09.2025

Armin Klein
Ortsbürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

8. S a t z u n g der Ortsgemeinde Nornborn zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 16.09.2025

Der Ortsgemeinderat Nornborn hat am 28.08.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nornborn vom 22.11.2001 wird (als 8. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.3.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.3.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung)	774 EUR
2.2	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	774 EUR

3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.171 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.806 EUR
1.3	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Memoriam-Garten	1.754 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	1.407 EUR
1.5	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	69 EUR
1.6	als Urnenreihengrabnische in Urnenstelen	1.762 EUR
1.6.1	in bereits belegten Grabnischen für jede Urne	69 EUR
1.7	als Urnen-Erdgrabstätte im Memoriam-Garten	1.362 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte und jede Tiefenwahlgrabstätte	2.334 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnengrabfeldern	2.107 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	104 EUR
2.3	als Urnenwahlgrabnische in Urnenstelen	2.783 EUR
2.3.1	in bereits belegten Grabnischen für jede Urne	104 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes ...	

IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	173 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	104 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	35 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nornborn, den 16.09.2025

(Armin Klein)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Nornborn, 16.09.2025

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Holler

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Untershausen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

8. S a t z u n g **der Ortsgemeinde Untershausen** **zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

vom 10.09.2025

Der Ortsgemeinderat Untershausen hat am 19.08.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Untershausen vom 30.10.2001 wird (als 8. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 **Höhe der Gebühren**

I.	Bestattungsgebühren	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.1.3	Rasenreihengrabstätten - Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.3.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.3.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.3.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.3.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnen- oder Erdgrabstätten	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR

4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	100 EUR
4.2	Wahlgrab	150 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	744 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.347 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.586 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	1.175 EUR
1.4	als Urnenrasenreihengrabstätte	648 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschl. Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)	2.434 EUR
2.2	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1.433 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)	75 EUR
3.2	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	40 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Benutzung der Einsegnungshalle	150 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Untershausen, den 10.09.2025

In Vertretung:

Bernd Velten
Erster Beigeordneter

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Untershausen, 10.09.2025

In Vertretung

Bernd Velten, Erster Beigeordneter

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de